



## Verein „Freunde und Förderer der Janusz- Korczak- Grundschule Duderstadt“

### Satzung

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Freunde und Förderer der Janusz-Korczak-Grundschule Duderstadt“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Duderstadt eingetragen werden und dann den Zusatz „e.V.“ führen. Sitz des Vereins ist Duderstadt, Kanonikus-Wolf Str. 1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Ziele

- (1) **Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsausbildung. Dabei strebt der Verein** eine enge Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule zur Förderung und Unterstützung von Unterricht, Erziehung und Schulleben an. Er ist insbesondere bemüht, bei der Verwirklichung interkultureller Bildungsziele zu helfen und damit der besonderen Struktur der Schülerschaft Rechnung zu tragen. Dazu führt er geeignete Veranstaltungen für Eltern, Lehrer und Schüler sowie interessiert Bürger der Stadt Duderstadt durch. Darüber hinaus will sich der Verein für die Belange der Janusz-Korczak-Grundschule in der Öffentlichkeit und die Herstellung gleicher schulischer Lernbedingungen für alle Schülerinnen und Schüler im Ortsteil Duderstadt einsetzen.
- (2) Dieser Satzungszweck wird zu Informationsveranstaltungen zu pädagogischen und schulischen Themen, Wandertage, Sport- und Schulfeste, Lesungen, Buchbesprechungen und Ähnlichem verwirklicht.

- (3) Im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel beteiligt er sich
- an der Beschaffung von Unterrichtsmaterialien und Geräten, die nicht aus dem üblichen Schuletat bzw. aus den durch die Bezirksregierung Braunschweig zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln beschafft werden können
  - an der Beschaffung von Musikinstrumenten und Geräten zur Förderung und Gestaltung von musischen und sportlichen Aktivitäten sowie zur Pflege und Gestaltung des Schulgartens und des Schulhofes
  - bei der Realisierung von Projekttagen, Schullandaufenthalten, Klassenfahrten und Schulwanderungen
  - am Ausbau der Schulbücherei
  - an allen Aktivitäten und Vorhaben der Schule.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Es darf keine Person durch **Ausgaben**, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein erwirbt zur Erreichung seines Zweckes erforderliche Mittel durch

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Sonstige Einnahmen

**Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand durch eine Beitrittserklärung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung um mehr als sechs Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Ein Mitglied des Vereins kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins zuwider handelt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Betroffenen kann im Falle eines Ausschlusses schriftlich gegen den Beschluss

innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Im Falle eines Einspruches entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über das Fortbestehen oder das Erlöschen der Mitgliedschaft. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem durch den Vorstand unverzüglich schriftlich durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Mit Bekanntgabe des Beschlusses wird der Ausschluss wirksam.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das satzungsgebende Organ des Vereins. Sie bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen die Richtlinie für die Arbeit des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
  - Wahl und Entlastung des Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Kassenprüfer/in. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
  - Satzungsänderungen
  - Aussprache und Beschlussfassung über das Fortbestehen der Mitgliedschaft im Falle des Einspruchs gegen einen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschlusses eines Mitgliedes
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über alle sonstigen in der Satzung vorgesehenen Maßnahmen und über wichtige Angelegenheiten des Vereins, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Vorstandes einberufen und geleitet. Diese Aufgabe wird im Falle der Verhinderung durch den Stellvertreter, im Falle der Verhinderung durch ein anderes Vereinsmitglied übernommen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). In Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist gekürzt werden.
- (4) Es ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung einreichen. Die Anträge sind in die Tagesordnung einzuarbeiten, wenn sie spätestens eine Woche vor Beginn einer ordentlichen Mitgliederversammlung und spätestens 2 Tage vor Beginn einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich und mit

Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Anträge, die später eingehen, können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung kommen.

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (7) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ausgenommen Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins, die beide der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben.
- (8) Die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied, in der Regel dem Schriftführer, zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, das Protokoll einzusehen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
  - dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
  - einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin
  - dem Schriftführer/der Schriftführerin
  - dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,

Als Berater können zwei Beisitzer gewählt werden und zwar, aus

- einem Mitglied aus dem Schulelternrat
- einem Mitglied des Kollegiums

Die Berater gehören nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- (2) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche, volljährige Personen werden. Sie werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann sich der Vorstand durch Neuwahl selbst ergänzen. Die Amtszeit des hinzugewählten Mitgliedes endet mit der Amtszeit des Gesamtvorstandes.
- (3) Der nach Ablauf seiner Amtszeit ausscheidende Gesamtvorstand bleibt so lange geschäftsführend, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Die vorzeitige Abwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder ist auf einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit möglich. Eine solche Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder einberufen werden. Der Sitzungsgrund ist bei der Einladung allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Eine Abwahl gilt nur dann als erfolgt, wenn in derselben Sitzung Nachfolger der abgewählten Mitglieder gewählt werden. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) Der Vorsitzende/die Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

- (6) Der Vorstand haftet nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und der Aufträge der Mitgliederversammlung. ER kann einzelne Mitglieder des Vorstandes ermächtigen, in seinem Auftrag allein zu handeln. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden.
- (2) Zu den speziellen Aufgaben des Vorstandes gehören
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - Aufsicht über laufende Geschäfte
- (3) Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden schriftlich zwei Wochen vor Beginn der Sitzung einberufen und geleitet. Bei Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes ist auch eine kürzere Ladungsfrist möglich.
- (4) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen Belangen. Dessen Rechte gelten im Vertretungsfall entsprechend für ihn.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch zweimal im Jahr zusammen. Es können weitere Personen auf Einladungen an dessen Beratung teilnehmen.
- (6) Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergeschrieben. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung gehen vor Beschlüsse des Vorstandes.
- (7) Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die nachweislich notwendigen Auslagen werden ersetzt.
- (8) Der Schriftführer fertigt zu jeder Sitzung des Vorstandes und über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll an.
- (9) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat alljährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben. Zahlungen für den Verein leistet er nach Anweisung des Vorstandes.

## § 9 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind jährlich zwei Mitglieder zu wählen, die die Jahresrechnung des Schatzmeisters prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Diese Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl eines Prüfers ist zulässig, der Zweite muss neu gewählt werden.

## § 10 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, bei sich ändernden Bedingungen seitens des Registergerichts oder des Finanzamtes durch Satzungsänderung/-anpassung den Vereinsstatus zu erhalten. Darüber muss bei der nächsten Mitgliederversammlung berichtet werden.
- (2) Satzungsänderungen mit Ausnahme des §2 können vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Beschlussfassung hierüber erfolgen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung. Der Änderungsantrag muss allen Mitgliedern schriftlich bekanntgemacht werden.

## § 11 Auflösung des Vereins

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Die Mitgliederversammlung kann über einen solchen Antrag nur dann entscheiden, wenn die Mitglieder drei Wochen vor der Versammlung davon Kenntnis hatten und mindestens zwei Drittel aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden beschlussfähig ist. Die Auflösung des Vereins kann dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## § 12 Restvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, **derzeit die Stadt Duderstadt, die es unmittelbar und ausschließliche für steuerbegünstigte Zwecke zugunsten der Janusz-Korczak-Grundschule Duderstadt zu verwenden hat.**

## § 13 Inkrafttreten

Die Grundzüge der Satzung wurden auf der Gründungsversammlung am 08.12.1998 beschlossen.

**Die geänderte Satzung tritt mit der mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen in Kraft.**

---

Mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgericht Göttingen am \_\_\_\_\_ ist diese Satzung in Kraft getreten.